

Satzung

der

GBS Software AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

1. Die Gesellschaft führt die Firma

GBS Software AG

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe, Baden-Württemberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Entwicklung und die Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere auch durch operative Tochterunternehmen.
2. Gegenstand des Unternehmens ist darüber hinaus der Erwerb, das Halten, Verwalten und Strukturieren sowie die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art und das Erbringen zentraler Dienstleistungen innerhalb des Konzerns sowie für Dritte im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

3. Soweit eine andere Verbreitung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, veröffentlicht die Gesellschaft ihre Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger.
4. Die Übermittlung von Informationen an die Inhaber von Wertpapieren im Wege der Datenfernübertragung ist zulässig.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital, Aktienurkunden

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 5.000.000,-- (in Worten EURO fünf Millionen). Es ist eingeteilt in 5.000.000 Stückaktien.
2. Das Grundkapital wurde in Höhe von € 77.000,00 durch das Vermögen des bisherigen Rechtsträgers, der ANALYSIS Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsmanagement mbH, im Wege der formwechselnden Umwandlung in die Gesellschaft erbracht.
3. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
4. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
5. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine aus.
6. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden. Ihre Gewinnberechtigung für das Geschäftsjahr, in dem die Kapitalerhöhung durchgeführt wird, kann abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 des Aktiengesetzes geregelt werden.

§ 5

Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 28. Dezember 2025, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 2.500.000 Stück neuer, auf den Inhaber lautender nennwertloser Stückaktien im rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Stückaktie gegen Bar- und/oder Sacheinlage (Genehmigtes Kapital I 2020/2025) zu erhöhen.

Die neuen Aktien können den Aktionären im Wege des unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug angeboten werden. Bei Einräumung eines mittelbaren Bezugsrechts werden die neuen Aktien von einem vom Vorstand zu bestimmenden

Kreditinstitut oder einem anderen in § 186 Absatz 5 AktG aufgeführten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um gegebenenfalls Inhabern von begebenen Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten auf neue Stückaktien der GBS Software AG ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionäre zustehen würde.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet, wobei der Mindestwert gemäß § 9 Abs. 1 AktG zu beachten ist. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen, oder anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Forderungen) erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 5 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen. Ferner ist der Aufsichtsrat ermächtigt, § 5 der Satzung zu ändern sofern die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital gegenstandslos wird.

§ 6

Bedingtes Kapital

- 1 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.500.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Ge-

sellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft, an die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zu gewähren, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Dezember 2020 bis zum 28. Dezember 2025 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen gegen Bareinlage ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zudem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die mit Optionsrechten, oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten ausgestattet sind, die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 29. Dezember 2020 bis zum 28. Dezember 2025 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 6 der Satzung der GBS Software AG entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Wandlungspflichten.

III. Der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital mehr als € 3 Millionen beträgt.

2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und - soweit vorhanden - der Geschäftsordnung sowie des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Er kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
3. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner vorherigen Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Vertretung

1. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.
2. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann ferner einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt, 2 BGB erteilen.
4. Prokura wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise erteilt, dass der Prokurist die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands oder mit einem anderen Prokuristen vertritt.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder können für einen oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wur-

den, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen, wenn ein wichtiger Grund besteht. Sofern für die Amtsniederlegung kein wichtiger Grund besteht, ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Gewählten. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
2. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernkopiert, elektronisch oder telegrafisch einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann an der Beschlussfassung teilnehmen, indem es schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine Person, die nicht dem Aufsichtsrat angehört und die es zur Teilnahme an der Sitzung an seiner Stelle schriftlich ermächtigt hat, übergeben lässt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats.
4. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegrafische, fernkopierte, elektronisch übermittelte oder fernmündliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.
5. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.

6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

§ 12 Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jeweils eine jährliche feste Vergütung von € 3.000,-- der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte der festen Vergütung. Die feste Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Mitglieder des Aufsichtsrates, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit eine anteilige Vergütung.
3. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld pro Sitzungstag in Höhe von € 1.000,--, der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte.
4. Telefonische Sitzungen werden pauschal mit € 200,-- vergütet; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält € 300,--.
3. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen, einschließlich einer etwaigen auf den Auslagenersatz entfallenden Umsatzsteuer.

§ 13 Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 14 Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

1. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

V Beirat

§ 15

Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates

1. Bei der Gesellschaft kann ein Beirat gebildet werden, dieser soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.
Die Zahl der Beiratsmitglieder und deren Amtszeit bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat bestellt.
3. Dem Beirat obliegt die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
4. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat und kann dem Beirat weitere Aufgaben zuweisen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
5. Eine etwaige Vergütung für Beiratstätigkeiten wird einvernehmlich vom Vorstand und dem Aufsichtsrat festgelegt.

VI. Die Hauptversammlung

§ 16

Ort und Einberufung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einer deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Die Mindestfrist nach Satz 1 verlängert sich um die Tage der Anmelde- und Nachweisfrist nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 17

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür

mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Einzelheiten der Anmeldung und zu der Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 121 Abs. 7 AktG.

2. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes nach § 67c Absatz 3 AktG reicht aus. Dieser muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine auf bis zu drei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zweifelhafte Nachweise zu überprüfen und bei Verdacht eines manipulierten, gefälschten oder fälschlich ausgestellten Nachweises den betreffenden Aktionär um weitere Nachweise zu ersuchen oder zurückzuweisen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat. Die Einzelheiten des Nachweises über den Anteilsbesitz sind in der Einladung bekannt zu geben.
3. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form; in der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Die Gesellschaft kann in der Einberufung Bestimmungen zu der Art und Weise treffen, wie ihr der Nachweis zur Bestellung eines Bevollmächtigten übermittelt werden kann. Für die Erteilung der Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und deren Widerruf können in der Einberufung konkrete Formen und Kommunikationswege bestimmt werden. Die Form der Ausübung des Stimmrechts richtet sich nach der Satzung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren nach Satz 1 zu treffen. Eine etwaige Nutzung dieses

Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18 **Stimmrecht**

Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollen Leistung der Einlage.

§ 19 **Vorsitz in der Hauptversammlung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von ihr einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und entscheidet über die Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken, er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufes, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des Einzelnen Rede- oder Fragerecht angemessen festsetzen.
3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm bestimmenden Weise zuzulassen.

§ 20 **Beschlüsse, Mehrheiten, Wahlen, Niederschrift**

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter den Personen statt, auf die die beiden höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Bei dieser weiteren Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
3. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist. Werden Beschlüsse gefasst, für die das Gesetz eine Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so ist über die Verhandlung ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

VII. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht

1. Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres – es sei denn, das Gesetz gestattet eine längere Frist – den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) den Konzernabschluss – soweit dessen Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - und die jeweiligen Lageberichte bzw. einen zusammengefassten Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Konzernabschluss – soweit dessen Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - und die jeweiligen Lageberichte bzw. einen zusammengefassten Lagebericht des Vorstandes und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, billigt er den Konzernabschluss – soweit dessen Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - so ist dieser gebilligt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses – soweit dessen Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist - der Hauptversammlung zu überlassen.“

§ 22

Verwendung des Jahresüberschusses

1. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, sind sie dazu ermächtigt, den gesamten Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder nach Einstellung übersteigen würden.
2. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.
3. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 23

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
2. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachausschüttung beschließen.
3. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Beachtung von § 59 des AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre zahlen.“

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Gründungsaufwand

Der umwandlungsbedingte Gründungsaufwand wird bis zu einer Höhe von DM 10.000,00 von der Gesellschaft getragen.
